



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
 DEN EUROPÆISKE UNIONES RET
 GERICHT DER EUROPAISCHEN UNION
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
 CÚIRT GHinearálta an Aontais Eorpaigh
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
 AZ EUROPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
 IL-QORTI GENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
 TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
 VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

PER FAX

- 660044 -

Rechtsanwalt Mario Nitschke
 Roloff Nitschke Anwaltssozietät
 Brandenburgerstr. 143
 14542 Werder
 DEUTSCHLAND

Luxemburg, den 18/02/2015

T-710/13-39



Rechtssache T-710/13

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

gegen

Harmoisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
Andere(r) Beteiligte(r) vor der Beschwerdekammer, Streithelfer(in/nen) vor dem
Gericht Tiertafel Deutschland e.V.

Der Kanzler des Gerichts übermittelt Ihnen anbei eine Abschrift des folgenden Schriftstücks/folgender Schriftstücke:

Schriftstück(e)	Verfasser	Registernummer(n)
Sitzungsbericht	-	659936

Sie werden auf den die mündliche Verhandlung betreffenden Abschnitt II der **Praktischen Anweisungen für die Parteien** und auf die **Merkliste „Mündliche Verhandlung“** hingewiesen. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften können auf der Website Curia (<http://curia.europa.eu>) eingesehen werden.



pp.

E. COULON
 Kanzler

- 2 -

Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.



ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
 DEN EUROPÆISKE UNIONENS RET
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
 CÚIRT GHinearálta an Aontais Eorpaigh
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIE
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIĒSA
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
 AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
 IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPELA
 TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
 VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ UNIE
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

SITZUNGSBERICHT

„Gemeinschaftsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Gemeinschaftswortmarke
 TAFEL – Absolutes Eintragungshindernis – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der
 Verordnung (EG) Nr. 207/2009“

– 659936 –

in der Rechtssache T-710/13

Bundesverband Deutsche Tafel e. V. mit Sitz in Berlin (Deutschland),
 Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Koerl sowie Rechtsanwältinnen
 E. Celenk und S. Vollmer,

Kläger,

gegen

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
 (HABM)**, zunächst vertreten durch A. Pohlmann als Bevollmächtigten, dann
 durch M. Fischer als Bevollmächtigten,

Beklagter,

andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und
 Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht:

Tiertafel Deutschland e. V. mit Sitz in Rathenow (Deutschland),
 Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nitschke,

betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer
 des HABM vom 17. Oktober 2013 (Sache R 1074/2012-4) zu einem Antrag auf
 Nichtigklärung der Gemeinschaftswortmarke TAFEL (Nr. 8 985 541).

Vorgeschichte des Rechtsstreits

- 1 Der Kläger, der Bundesverband Deutsche Tafel e.V., ist Inhaber der
 Gemeinschaftswortmarke TAFEL, die am 26. März 2010 beim

* Verfahrenssprache: Deutsch

SITZUNGSBERICHT – RECHTSSACHE T-710/13

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1) angemeldet und am 27. September 2010 unter der Nr. 8 985 541 eingetragen wurde.

- 2 Es wurden folgende Dienstleistungen der Klassen 39 und 45 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung angemeldet:
 - Klasse 39: „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“;
 - Klasse 45: „Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individueller Bedürfnisse“.
- 3 Am 4. November 2010 reichte der Streithelfer, Tiertafel Deutschland, beim HABM einen Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke TAFEL ein, der auf Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 und auf Art. 52 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung gestützt wurde.
- 4 Mit Entscheidung vom 16. April 2012 wies die Nichtigkeitsabteilung des HABM den Antrag auf Nichtigerklärung auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung ab.
- 5 Der Streithelfer legte am 6. Juni 2012 beim HABM Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung ein.
- 6 Mit Entscheidung vom 17. Oktober 2013 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) gab die Vierte Beschwerdekammer des HABM der Beschwerde statt und hob die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung auf. Sie stellte fest, dass das Wort „Tafel“ eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zu den beanspruchten Dienstleistungen habe und daher beschreibend sei. Weiter komme dem angemeldeten Begriff als beschreibender Angabe, deren Bedeutung sich für das angesprochene Publikum ohne analysierende gedankliche Schritte unmittelbar erschließe, für die beanspruchten Dienstleistungen auch keine Unterscheidungskraft zu. Folglich erklärte die Beschwerdekammer die in Rede stehende Marke gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b der Verordnung Nr. 207/2009 für nichtig. Sie hielt es für entbehrlich, den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund des Art. 52 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung (Bösgläubigkeit) zu prüfen, auf den keine der Parteien im Beschwerdeverfahren mehr eingegangen sei.

BUNDESVERBAND DEUTSCHE TAFEL / HABM - TERTAFEL DEUTSCHLAND (TAFEL)

Verfahren und Anträge der Verfahrensbeteiligten

- 7 Mit Klageschrift, die am 23. Dezember 2013 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.
- 8 Das HABM hat am 11. April 2014 eine Klagebeantwortung bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht.
- 9 Der Streithelfer hat am 16. April 2014 eine Klagebeantwortung bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht.
- 10 Mit Beschluss vom 12. Juni 2014 hat der Präsident der Sechsten Kammer den Antrag des Klägers auf Einreichung einer Erwiderung zurückgewiesen.
- 11 Der Kläger beantragt,
 - die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
 - dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
- 12 Das HABM und der Streithelfer beantragen,
 - die Klage abzuweisen;
 - dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

- 13 Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Nichtigkeitsgründe, mit denen er erstens einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 und zweitens einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung geltend macht.

Zum ersten Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009

- 14 Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung der Beschwerdekammer, dass die angemeldete Marke beschreibend sei. Er macht geltend, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Begriff „Tafel“ in der von der Beschwerdekammer angeführten Bedeutung „großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch“ und den Dienstleistungen bestehe, für die die Marke eingetragen sei. Der Begriff „Tafel“ bezeichne weder Art, Beschaffenheit oder Verwendungszweck noch ein sonstiges Merkmal der betreffenden Dienstleistungen. Die Dienstleistungen der Klasse 39 stünden in keinerlei Zusammenhang mit einer Tafel, die für solche Dienstleistungen als Erbringungsort ungeeignet sei. Außerdem gebe es einen Gegensatz zwischen der Vorstellung einer festlichen Mahlzeit, die durch den Begriff „Tafel“ vermittelt werde, und den erfassten Dienstleistungen, die ein

SITZUNGSBERICHT - RECHTSSACHE T-710/13

Leben am Existenzminimum ermöglichen sollten. Was die Dienstleistungen der Klasse 45 angehe, habe die Beschwerdekammer deren Gegenstand verkannt und sie mit den Dienstleistungen „Bewirtung von Gästen“ der Klasse 43 vertauscht, die nicht von der Marke Nr. 8 985 541 umfasst seien. Es könne auch nicht behauptet werden, dass die anderen Bedeutungen des Begriffs „Tafel“, die in den in den Rn. 30 bis 33 der angefochtenen Entscheidung angeführten Wörterbüchern aufgeführt seien, von den maßgeblichen Verkehrskreisen als solche verstanden würden, die an einer Tafel angeboten oder erbracht würden. Der Umstand, dass auf bestimmte Merkmale der betreffenden Dienstleistungen hingewiesen werde, wie auf „essen“, oder dass eine mittelbare Assoziation mit diesen Dienstleistungen hervorgerufen werden könne, genüge nicht, um die Anwendung des absoluten Eintragungshindernisses gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 zu begründen.

- 15 Der Kläger trägt weiter vor, dass das Zeichen TAFEL unterscheidungskräftig sei. Er beruft sich zum einen auf die Eintragung der deutschen Marke TAFEL. Zum anderen stützt er sich auf die Ergebnisse eines Gutachtens vom Juli 2010 zu einer Verkehrsbefragung über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung der Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen, aus denen u. a. hervorgehe, dass 15,3 % der Befragten das Wort „Tafel“ dem Kläger oder Organisationen zuordneten, die zur Organisation des Klägers gehörten.
- 16 Das HABM trägt vor, dass die Beschwerdekammer die Eintragung des Zeichens TAFEL für die betreffenden Dienstleistungen zu Recht für nichtig erklärt habe. Es erläutert, dass der Begriff „Tafel“ in einer seiner Bedeutungen nach der Definition des „Duden“ eine Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln bedeute und dass eine ähnliche Bedeutung unter dem Stichwort „Tafel-Initiativen“ in der Ausgabe von 2006 der Enzyklopädie Brockhaus und in der Online-Ausgabe von Meyers Lexikon zu finden sei.
- 17 In Bezug auf die Dienstleistungen der Klasse 39 macht das HABM geltend, dass es um essenzielle Logistikdienstleistungen gehe, die für den reibungslosen Ablauf einer Tafel notwendig seien, und dass somit ein unmittelbarer und eindeutiger Zusammenhang zwischen diesen Dienstleistungen und dem Begriff „Tafel“ bestehe. Werde das Publikum mit dem Begriff „Tafel“ im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Klasse 45 konfrontiert, so werde es sofort an Dienstleistungen einer Tafel denken, die in einer sozialen Dienstleistung in der Form einer Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Waren des Alltags bestünden. Die Dienstleistungen der Klassen 39 und 45 seien geradezu auf Tafeln zugeschnitten. Zu dem vom Kläger vorgelegten Gutachten trägt das HABM vor, dass dieses zum einen grundsätzlich ein geeignetes Beweismittel wäre, um eine kraft Benutzung erlangte Unterscheidungskraft zu belegen, was im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht worden sei, und dass es zum anderen nur Deutschland und nicht Österreich betreffe. Somit sei der Begriff „Tafel“ für die Dienstleistungen in den Klassen 39 und 45 rein beschreibend.

BUNDESVERBAND DEUTSCHE TAFEL / HABM - TIERTAFEL DEUTSCHLAND (TAFEL)

- 18 Der Streithelfer trägt vor, die Beschwerdekammer sei zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass das Zeichen TAFEL beschreibend sei. Seiner Ansicht nach ist der Begriff „Tafel“ nämlich eine gattungsmäßige Bezeichnung von sozialen Hilfseinrichtungen. Dazu beruft er sich auf verschiedene Studien von 2008 und 2009 und auf Werke wie die Lexika Brockhaus und Meyer sowie das Wörterbuch Duden. Das beschreibende Verständnis des Begriffes ergebe sich auch aus dem Vorhandensein von Organisationen, deren Bezeichnungen Abwandlungen des Begriffes „Tafel“ seien. Der Begriff „Tafel“ beziehe sich nicht speziell auf den Kläger, sondern auf die Tafel-Bewegung („Tafeln“). Die vom Kläger vorgelegten Unterlagen enthielten übrigens selbst den Begriff „Tafel“ in der Bedeutung von Institution. Dieser Begriff habe demnach nicht nur für das deutsche Publikum, sondern auch für das österreichische Publikum gattungsmäßige Bedeutung. Weiter sei der Begriff „Tafel“ für die betreffenden Dienstleistungen beschreibend. So bezeichne der Begriff „Tafel“ u. a. den Erbringungsort der betreffenden Dienstleistungen, und sein vielfältiger Bedeutungsgehalt („Tisch“, „Anzeigentafel“) sei für diese Dienstleistungen, die üblicherweise an einer Tafel erbracht würden, unmittelbar beschreibend.
- 19 Im Übrigen trägt der Streithelfer vor, dass mit dem vom Kläger vorgelegten Gutachten der Erwerb von Unterscheidungskraft durch Benutzung des Zeichens TAFEL nicht nachgewiesen werden könne. Der Begriff „Tafel“ werde beschreibend und nicht als Marke des Klägers benutzt. Aus den bei der Umfrage gestellten Fragen könne keine Gewährleistung der Ursprungsidentität der Dienstleistungen in Bezug auf den Kläger abgeleitet werden und nicht nachgewiesen werden, dass das Publikum die Bezeichnung „Tafel“ dem Kläger zuordne. Lediglich 15,3 % der Befragten ordneten das Zeichen TAFEL einem bestimmten Unternehmen zu. Weiter bestehe ein Allgemeininteresse an der freien Benutzung der Gattungsbezeichnung „Tafel“. Außerdem erfasse das Gutachten nur Deutschland, und ein Teil des deutschsprachigen Publikums der Union sei folglich davon ausgeschlossen. Schließlich betreffe das Gutachten nicht die eingetragenen Dienstleistungen und sei im vorliegenden Fall nicht relevant.
- Zum zweiten Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009*
- 20 Der Kläger trägt vor, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben sei, da die Beschwerdekammer keine gesonderte Prüfung des Eintragungshindernisses gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 durchgeführt habe. Die Beschwerdekammer habe die fehlende Unterscheidungskraft des Zeichens TAFEL nur aus seinem zu Unrecht angenommenen beschreibenden Charakter abgeleitet.
- 21 Das HABM trägt vor, obwohl jedes der in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009 genannten Eintragungshindernisse unabhängig und im Licht des Allgemeininteresses, das ihm jeweils zu Grunde liege, auszulegen sei, fehle einem Zeichen regelmäßig die notwendige Unterscheidungskraft nach Art. 7

SITZUNGSBERICHT – RECHTSSACHE T-710/13

Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, wenn es rein beschreibend im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung sei. Selbst wenn man im Übrigen die Auffassung vertrete, dass das Zeichen TAFEL nicht rein beschreibend für die betreffenden Dienstleistungen sei, weise es doch einen unmittelbaren und konkreten Zusammenhang mit diesen auf. Die maßgeblichen Verkehrskreise nähmen es in der Weise wahr, dass es über die Natur der mit ihm gekennzeichneten Dienstleistungen informiere, und nicht in der Weise, dass es deren Herkunft angebe, so dass die vom Kläger angebotenen Dienstleistungen von denen anderer Anbieter unterschieden werden könnten.

- 22 Der Streithelfer trägt vor, dass sich die mangelnde Unterscheidungskraft des Zeichens TAFEL aus seinem rein beschreibenden Bedeutungsgehalt herleite. Weiter betont er, dass es das Allgemeininteresse erfordere, diese Bezeichnung weiterhin frei verwenden zu können.

Franklin Dehousse
Berichterstatter